

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH** (FN 159469 p beim Landesgericht Linz) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „**GOLDWOERTH (Mobilfunkmast) 102,4 MHz**“ zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 21.04.2011, KOA 1.376/11-002, zugeteilten Versorgungsgebietes „Linz (105,0 MHz)“ zugeordnet. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das durch die Übertragungskapazität „GOLDWOERTH (Mobilfunkmast) 102,4 MHz“ versorgte Gebiet erstreckt sich auf Teile der Bezirke Eferding, Urfahr-Umgebung und Linz-Land, soweit diese durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können. Das versorgte Gebiet ist Teil des Eferdinger Beckens.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Linz (105,0 MHz) und Teile des Eferdinger Beckens“ und umfasst zusätzlich zu dem aus der Stadt Linz und Teilen des Bezirkes Linz-Land bestehenden Gebietes nunmehr auch weitere Teile des Bezirkes Linz-Land sowie Teile der Bezirke Eferding und Urfahr-Umgebung.

2. Der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 21.04.2011, KOA 1.376/11-002, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.01.2016 beantragte die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „GOLDWOERTH (Mobilfunkmast) 102,4 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Linz (105,0 MHz)“.

Am 18.01.2016 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Mit Aktenvermerk vom 26.07.2016 übermittelte der Amtssachverständige Thomas Janiczek ein technisches Gutachten und führte darin im Wesentlichen aus, dass das durch die beantragte Übertragungskapazität versorgte Gebiet mit der für ländliche Gebiete empfohlenen Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m rund 31.000 Einwohner umfasse und unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet der Antragstellerin anschließe. Im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH entstünden geringfügige Doppelversorgungen – betroffen seien ca. 2.000 Personen –, die für eine durchgehende Radioversorgung als technisch unvermeidbar anzusehen seien. Das internationale Befragungsverfahren für die gegenständliche Übertragungskapazität sei positiv abgeschlossen worden, weswegen das Konzept der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH als technisch realisierbar anzusehen sei. Es könne ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 ab sofort bewilligt werden.

Am 04.08.2016 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazität „GOLDWOERTH (Mobilfunkmast) 102,4 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibung wurde gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde für den 06.10.2016, um 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 04.08.2016 wurde die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH darüber informiert, dass eine Ausschreibung der von ihr beantragten Übertragungskapazität veranlasst worden sei.

Mit E-Mail vom 06.10.2016 erklärte die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GOLDWOERTH (Mobilfunkmast) 102,4 MHz“ aufrecht zu erhalten.

Weitere Anträge langten bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht ein.

Mit Schreiben vom 19.10.2016 ersuchte die KommAustria die Oberösterreichische Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um Stellungnahme zum eingelangten Antrag. Mit Schreiben vom 28.10.2016 teilte die Oberösterreichische Landesregierung der KommAustria mit, keine Einwände gegen eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH zu erheben.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar, wobei für die beantragte Übertragungskapazität noch keine Eintragung im Genfer Plan 1984 besteht, weshalb vorerst nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden kann.

Mit der beantragten Übertragungskapazität „GOLDWOERTH (Mobilfunkmast) 102,4 MHz“ lassen sich unter Zugrundelegung der für ländliche und weniger dicht besiedelte Gebiete empfohlenen Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m ca. 31.000 Einwohner versorgen. Es entsteht ein unmittelbarer Anschluss zum bestehenden Versorgungsgebiet der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, wobei geringfügige Bereiche doppelt versorgt werden. Diese Doppelversorgung betrifft ca. 2.000 Personen und ist für eine durchgehende Hörfunkversorgung technisch unvermeidbar. Mit der beantragten Übertragungskapazität „GOLDWOERTH (Mobilfunkmast) 102,4 MHz“ kann das Gebiet bestehend aus Teilen der Bezirke Eferding, Urfahr-Umgebung und Linz-Land, welches zum Eferdinger Becken gehört, versorgt werden.

2.2. Antragstellerin

2.2.1. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist eine zu FN 159469 p beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz mit einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in der Höhe von EUR 35.000,-. Gesellschafter sind der Verein Freier Rundfunk Oberösterreich (ZVR-Zahl 760241213, BPD Linz) zu 49%, der Verein Theater Phönix (ZVR-Zahl 031931626, BPD Linz) ebenso wie der Verein Kulturvereinigung Friedhofstraße 6 (ZVR-Zahl 029147978, BPD Linz) jeweils zu 11,5%, der Verein Jugendzentrum HOF (ZVR-Zahl 412329149, BPD Linz) zu 11%, der Verein KUPF – Kulturplattform Oberösterreich (ZVR-Zahl 176162305, BPD Linz) und der Verein Kulturverein KAPU (ZVR-Zahl 290607373, BPD Linz) jeweils zu 5%, der Verein MAIZ, Autonomes Zentrum von und für Migrantinnen (ZVR-Zahl 374569075, BPD Linz) zu 3 %, der Verein FIFTITU%-Vernetzungsstelle für Frauen in Kunst und Kultur in Oberösterreich (ZVR-Zahl 934558797, BPD Linz) zu 2 % sowie der Verein Jugendkultur- und Medienverein junQ.at (ZVR-Zahl 808933603, BPD) und der Kunst- und Kulturverein Backlab (ZVR-Zahl 872081721, BPD Linz) jeweils zu 1 %.

Die organschaftlichen Vertreter der an der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH beteiligten Vereine sind allesamt österreichische Staatsbürger. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen liegen nicht vor.

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist zu 22 % an der Freier Rundfunk Freistadt GmbH (FN 247061 a, Landesgericht Linz) beteiligt, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.02.2014, KOA 1.377/13-011, über eine Zulassung für die Dauer von zehn Jahren für das Versorgungsgebiet „Freistadt 107,1 MHz“ verfügt. Darüber hinaus hält die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH einen Anteil von 15 % an der Dorf TV GmbH (FN 344832 g, Landesgericht Linz), der aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.03.2010, KOA 4.415/10-001, eine Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich) der LT 1 Privatfernsehen GmbH sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.07.2016, KOA 4.430/16-003, eine Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Strudengau) der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG erteilt wurde.

Der an der Antragstellerin beteiligte Verein KUPF – Kulturplattform Oberösterreich hält ebenfalls 5 % an der Freier Rundfunk Freistadt GmbH sowie 10 % an der Dorf TV GmbH. Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH hält ihrerseits 5 % an der Dorf TV GmbH.

2.2.2. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.376/01-012, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz (105,0 MHz)“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001 erteilt. Mit Bescheid der KommAustria vom 21.04.2011, KOA 1.376/11-002, wurde der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH erneut eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz (105,0 MHz)“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011 erteilt.

Gemäß dem Zulassungsbescheid wurde folgendes Programmkonzept genehmigt: *„Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) Programms unter dem Namen ‚Radio FRO‘, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschwerpunkte sind Bildung und Kultur, journalistische Magazine und Beiträge, temporäre Spezialprogramme zu regionalen und internationalen Kunst- und Kulturfestivals, Musik sowie der offene Zugang, der 40% der gesamten Sendezeit ausmacht. Das nicht speziell formatierte Musikprogramm umfasst durchschnittlich 58% der Sendezeit; das Angebot ist breit gefächert und nach Möglichkeit stammt mindestens 20% der Musik von einheimischen Interpreten. Mit Ausnahme der Sendungen, die von anderen nichtkommerziellen Rundfunkveranstaltern übernommen bzw. gemeinschaftlich produziert werden, entstammen alle Sendungen der Eigenproduktion; der Eigenproduktionsanteil liegt bei über 90%.“*

2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

In politischer, sozialer und kultureller Hinsicht bestehen zwischen dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet und dem bereits versorgten Gebiet bestehend aus der Stadt Linz und Teilen des Bezirkes Linz-Land unmittelbare Zusammenhänge. Das bereits versorgte Gebiet in Linz und Linz-Land wird mit Teilen des Eferdingen Beckens verbunden. Das hinzutretende Gebiet gehört wie das bereits versorgte Gebiet zum Bundesland Oberösterreich; die hinzukommenden Gemeinden liegen im Einzugsgebiet des Ballungsraums Linz. Somit weisen das bestehende und das beantragte Versorgungsgebiet durch die geographische Nähe einen gemeinsamen politischen, sozialen und kulturellen Bezugsrahmen auf. Auf die politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhänge des durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebietes mit dem bestehenden Versorgungsgebiet verwies auch die Antragstellerin explizit mit dem Hinweis, dass die Gemeinden des durch die gegenständliche Kapazität versorgten Gebietes

im sogenannten „Speckgürtel“ von Linz liegen, weshalb sich das Berufsleben und auch das Freizeitverhalten in diesen Gemeinden stark nach Linz richten.

Mit 158 unterschiedlichen Sendungen in 14 Sprachen leistet das Programm „Radio FRO“ zweifelsfrei einen Beitrag zur Meinungsfreiheit in den mit der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Regionen. Hierzu führte die Antragstellerin weiter aus, dass besonderes Augenmerk des Programms auf die Einbeziehung und Unterstützung von Bevölkerungsgruppen liegt (z.B. Senioren, Schüler und Obdachlose), die ansonsten kaum Vertretung in der medialen Landschaft finden.

Zur Wirtschaftlichkeit führt die Antragstellerin aus, dass sie ihre Tätigkeit aus Zuwendungen des Landes Oberösterreich, der Stadt Linz, dem Nichtkommerziellen Rundfunkfonds der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, der Europäischen Union sowie aus Eigeneträgen, Spenden und Sponsoring finanziert. Laut vorläufigem Jahresabschluss 2015 betragen die Gesamterlöse im diesem Jahr EUR 407.995,25. Angesichts der langjährigen Tätigkeit als Hörfunkveranstalter und der oben genannten Einnahmen scheint die Finanzierung eines weiteren Standortes gewährleistet zu sein.

2.4. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Die Oberösterreichische Landesregierung hat sich mit Schreiben vom 28.10.2016 dahingehend geäußert, dass sie keine Einwände gegen eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antragstellerin habe.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Gesellschaftsstruktur und der bisherigen Tätigkeit der Antragstellerin beruhen auf dem offenen Firmenbuch und den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zum gegenständlichen Versorgungsgebiet sowie dem geographischen Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 26.07.2016.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen und Ausschreibung

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer

Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Aufgrund des Antrags und der im Fall der Zuordnung an die Antragstellerin entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit ca. 31.000 Einwohnern deutlich unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit des § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte – neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ – durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgelegte Frist endete am 06.10.2016 um 13 Uhr. Der dem gegenständlichen Bescheid zugrunde liegende Antrag der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt. Ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern kommt damit nicht in Betracht.

4.3. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Die frequenztechnische Prüfung des Amtssachverständigen im Gutachten vom 26.07.2016 hat ergeben, dass bei einer Zuordnung der Übertragungskapazität „GOLDWOERTH (Mobilfunkmast) 102,4 MHz“ ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin entsteht. Es kommt zudem zu einer geringfügigen Doppelversorgung, welche jedoch für eine durchgehende Hörfunkversorgung technisch unvermeidbar ist. Es ist ferner davon auszugehen, dass eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet „Linz (105,0 MHz)“ zweifellos den gegebenen politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhängen sowie der Meinungsvielfalt Rechnung trägt. Eine Vergrößerung der technischen Reichweite um etwa 31.000 Einwohner in Richtung Eferdinger Becken lässt auch eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb erwarten.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Zulassungserteilung. Darüber hinaus lieferte das Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, die sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.4. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Die Oberösterreichische Landesregierung wandte sich in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2016 nicht gegen eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH.

4.5. Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten bestimmt. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14:

„zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität wurde das Versorgungsgebiet „Linz (105,0 MHz)“ erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet neu festzulegen (Spruchpunkt 1.).

4.6. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.7. Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die gegenständliche Übertragungskapazität nicht durch einen Genf 84 Planeintrag gedeckt ist. Ein Koordinierungsverfahren ist eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann für diese Übertragungskapazität derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu

enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ **KOA 1.376/16-008**“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. November 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, Kirchengasse 4, 4040 Linz, **per RSb**

In Kopie:

1. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, **per E-Mail**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Abt. Presse, **per E-Mail**
4. RFFM im Hause

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.376/16-008

1	Name der Funkstelle	GOLDWOERTH																																																																																																																																	
2	Standort	Mobilfunkmast																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	102,40																																																																																																																																	
6	Programmname	Radio FRO																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E06 36		48N20 05	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	260																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	22																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,0																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-6,3</td> <td>-1,9</td> <td>4,0</td> <td>8,3</td> <td>11,5</td> <td>14,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,9</td> <td>18,4</td> <td>19,5</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>19,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,2</td> <td>15,9</td> <td>13,1</td> <td>9,3</td> <td>4,7</td> <td>3,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,6</td> <td>11,5</td> <td>14,8</td> <td>17,2</td> <td>18,8</td> <td>19,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,0</td> <td>19,7</td> <td>19,0</td> <td>17,6</td> <td>15,6</td> <td>12,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,1</td> <td>6,4</td> <td>1,2</td> <td>-3,8</td> <td>-3,8</td> <td>-3,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	-6,3	-1,9	4,0	8,3	11,5	14,2	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	16,9	18,4	19,5	20,0	20,0	19,3	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	18,2	15,9	13,1	9,3	4,7	3,5	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	6,6	11,5	14,8	17,2	18,8	19,7	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	20,0	19,7	19,0	17,6	15,6	12,9	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	10,1	6,4	1,2	-3,8	-3,8	-3,1	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H	-6,3	-1,9	4,0	8,3	11,5	14,2																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H	16,9	18,4	19,5	20,0	20,0	19,3																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H	18,2	15,9	13,1	9,3	4,7	3,5																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H	6,6	11,5	14,8	17,2	18,8	19,7																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H	20,0	19,7	19,0	17,6	15,6	12,9																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H	10,1	6,4	1,2	-3,8	-3,8	-3,1																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	lokal	A hex	7 hex	51 hex																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) LINZ 3 105,0 MHz																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		